



# RECHTSECKE

**Thüringer Oberlandesgericht stellt Nichtigkeit eines Jagdpachtvertrages rückwirkend nach Jahren wegen fehlender Schriftformerfordernis nach den §§ 11 Abs. 4 S. 1 BJagdG, 126 BGB wegen ungenügender Grenzbeschreibung fest.** (OLG Jena Urteil v.10.08.2020 Az. 3 U 1238/19; (127) 3 O 475/18 LG Meiningen) Gegenstand des Rechtsstreits in beiden Instanzen war gewesen, dass der Mitbewerber um einen Pachtvertrag nach Jahren diesen bei Gericht dahingehend mit Erfolg angefochten hat, dass der geschlossene Pachtvertrag zwischen Jagdgenossenschaft und Pächtern mangelhaft sei, da es an einer konkreten, eindeutigen Grenzbeschreibung des Jagdrevieres fehle und eine ausführliche und exakte Beschreibung nicht Gegenstand des Pachtvertrages ist. Wurde die Klage des Mitglieds der Jagdgenossenschaft noch beim Landgericht Meiningen abgewiesen, so hatte der Jagdgenosse mit seiner Berufung beim OLG in Jena Erfolg. Das OLG Jena hat betreffend die gesetzliche Schriftformerfordernis ausgeführt, dass Selbige nur dann gewahrt ist, wenn der notwendige Inhalt des Rechtsgeschäfts schriftlich in einer Urkunde festgehalten ist, die von den Vertragsparteien unterschrieben worden ist. Zu dem notwendigen Inhalt eines Jagdpachtvertrages gehören neben der vollständigen Bezeichnung der Vertragsparteien, des Pachtgegenstandes, der Pachtzeit und der Höhe der Pachtzahlung, die exakte Bezeichnung des Jagdpachtgegenstandes als zwingend erforderlich. Dies bedeutet, dass die Flächen, die Pachtgegenstand sind, in dem Vertrag selbst oder in einer entsprechenden Anlage, auf die in dem Vertrag verwiesen wird, so genau festgehalten werden, dass sich diese auch für einen Dritten eindeutig ergeben. Dies kann neben einer textlichen Beschreibung der Reviergrenzen im Vertrag dadurch geschehen, dass die einzelnen Flurstücke, die den Jagdpachtgegenstand ausmachen,

in der Vertragsurkunde mit ihrer katastermäßigen Bezeichnung aufgenommen werden oder dass in der Urkunde auf eine anliegende Liegenschaftskarte Bezug genommen wird, aus der die Umgrenzung des Pachtgegenstandes eindeutig und unzweifelhaft für jeden Dritten ersichtlich ist. (Schleswig-Holsteinisches OLG Urteil v. 31.01.2019, 2U 6/18) im vorliegenden konkreten Rechtsstreit beschränkte sich die Beschreibung des Jagdbezirks im Pachtvertrag auf die Mitteilung der Gesamtfläche der Jagdnutzung, unter Aufteilung der Waldflächen, Feldflächen und befriedeten Bereiche. Es war aus dem Vertrag nicht ersichtlich, welche konkreten Flurstücke Gegenstand des Pachtvertrages sind und welche Flurstücke die Reviergrenze bilden. Dazu wurde auch nicht auf eine entsprechende Liegenschaftskarte Bezug genommen. Somit ist für Dritte nicht erkennbar, welche konkreten Flächen vom Jagdpachtvertrag erfasst und wie der Pachtgegenstand umgrenzt ist. Dies, so das Gericht, hat die Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages zur Folge.



## SICHER IST SICHER

**Anmerkung:** Nach dieser Entscheidung des OLG in Jena dürfte ob der oft ausgeübten Praxis vor Ort die Gefahr bestehen, dass Jagdgenossen noch nach Jahren die Nichtigkeit des Pachtvertrages durch gerichtliche Entscheidungen herbeiführen können. Somit sind Jagdgenossenschaft und Pächter gut beraten, wenn sie unter Beachtung des oben genannten Urteils Ihren Vertrag nochmals überprüfen. ■

**Rechtsanwalt Dr. Müller  
Justitiar Landesjagdverband  
Thüringen**



### LU 9000® PREMIUM

Für bis zu 4 x Rehwild oder 2 x Schwarzwild je bis zu 75 kg.



Außenmaße (mm):  
2020 x 770 x 750  
Innenmaße:  
1740 x 675 x 585

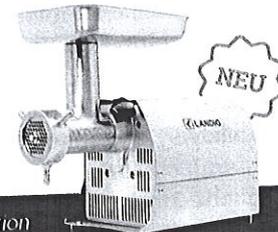
LJV-Sonderpreis +699,00 EUR

**1.349,00 EUR**

+ Gratis Schweißwanne

### WD 100

Profi-Fleischwolf mit **Vorschneider**.  
Leistet einen Durchsatz von 130 kg/h.  
Lochscheiben (4,5 + 8 mm) inklusive.



Aktion

**399,00 EUR**

+ Gratis Gewürz & Darm

### V.300® PREMIUM

Das Profi-Gerät mit 340 mm Schweißbandbreite und 2-facher Schweißnaht.



Aktion

**419,00 EUR**

+ Gratis Zubehör

**WWW.LANDIG.COM**

Service Telefon 07581 90430

Abb. zeigt opt.: Seilwinde, Mittelbahn und Außen-Rohrbahn.  
Alle Preise in €, inkl. 19 % MwSt. / zzgl. Fracht